

Über die colorimetrischen Versuche der Kaffeeffirma Hanßen & Stadt habe ich mich sehr zurückhaltend ausgedrückt, indem ich schrieb: „die Angaben der Gutachter bedürfen, wie mir scheint, der Bestätigung und Ergänzung durch weitere Versuche.“ Da Dunbars im Gegensatz hierzu für die Angaben der genannten Firma eine Art von Unfehlbarkeit zu beanspruchen scheint, will ich kurz zeigen, warum ich ihnen sehr skeptisch gegenüberstehe. Ähnliche Versuche, die von einer Bremer Kaffeeffirma, Roselius & Co., angestellt waren, sind von Tjaden¹⁸⁾ mitgeteilt worden. Dabei hatte sich ergeben, daß eine Anreicherung des Wassers um 42,27 mg Mg = 168 mg MgCl₂ im Liter einen Mehrkonsum von 5% Kaffee zur Erzielung der gleichen Färbung bedingte. Hanßen & Stadt geben dagegen schon bei einer Anreicherung auf 75 mg MgCl₂ einen Mehrverbrauch von 12,5% Kaffee an. Reduziert man beide Angaben auf die gleiche Menge Chlormagnesium, so erscheint die schädigende Wirkung dieses Salzes nach Hanßen & Stadt mehr als fünfmal so groß wie nach Roselius & Co. Da die Resultate der beiden Kaffeeffirmen so weit auseinander gehen, liegt die Vermutung nahe, daß wenigstens bei einer der Firmen bedeutende Versuchsrätsel obgewalzt haben; zum Teil könnte die Differenz natürlich auch darin begründet sein, daß verschiedene Kaffeesorten benutzt wurden, daß die Art des Brunnens eine Rolle spielt, usw. Solange diese Punkte nicht durch einwandfreie Untersuchungen aufgeklärt sind, kann meines Erachtens Dunbars Schätzung der Benachteiligung der Kaffeefreunde keinen Anspruch auf Beachtung machen. Es ist zu wünschen, daß man in Zukunft derartige quantitative Bestimmungen nicht von Kaffeehändlern, sondern von Chemikern ausführen läßt, weil dann nicht nur eine größere Exaktheit der colorimetrischen Versuche zu erwarten ist, sondern auch gleichzeitig Bestimmungen des Abdampfrückstandes gemacht werden können, die für die Beurteilung der Stärke des Kaffees vielleicht noch wichtiger sind als seine Farbe.

Aus meinem langjährigen Aufenthalt in Leopoldshall weiß ich, daß sich dort keine erheblichen Übelstände bei der Verwendung des magnesiumreichen Wassers zur Bereitung von Kaffee und Tee ergeben haben. Ich halte daher Dunbars Satz (S. 65 des ersten Gutachtens), eine Erhöhung des Chlormagnesiumgehaltes auf 110 mg im Liter, für eine derartige Geschmacksveränderung befürchten, daß ein großer Teil der Konsumenten den Genuß von Kaffee aufgeben würde, für unrichtig; in Leopoldshall ist mir kein Fall bekannt geworden, in welchem jemand auf den Genuß des dortigen Kaffees verzichtet hätte. Ebenso unrichtig scheint mir die weitere Behauptung Dunbars, daß ein Endlaugenzusatz entsprechend 110 mg MgCl₂ im Liter schon genüge, um den Tee ungenießbar zu machen; ich weiß bestimmt, daß zu meiner Zeit in Leopoldshall in nicht unerheblichem Maße Tee getrunken wurde, und zwar auch von verwöhnten Leuten. Wenn Dunbars Ansichten richtig wären, so könnte man zu dem einstweilen recht unwahrscheinlichen Schluß, daß das Magnesium im Elbwasser sich geschmacklich ganz anders bemerkbar mache als im Leopoldshaller Wasser. Zuzugeben ist, daß manche Personen (zu denen ich auch gehöre) den volleren Geschmack, den der Kaffee bei Anwendung von weichem Wasser gewinnt, lieber mögen als den des Leopoldshaller Kaffees. Ob diese Geschmacksrichtung allgemein verbreitet ist, scheint mir noch zweifelhaft zu sein, da Hanßen & Stadt sagen, daß zur Bereitung von Kaffee häufig dem harten Wasser der Vorzug zu geben ist. Wie es sich hiermit auch verhalten möge, in keinem Falle scheint mir der Geschmack des Hamburger Kaffees und Tees ein genügender Grund zu sein, um die Kaliwerke an der Ableitung ihrer Abwässer in die Elbe zu hindern. Falls in Hamburg die Liebhaber des volleren Kaffee- und Teegeschmacks in der Mehrzahl sind, und der Magnesiumgehalt des Elbwassers noch erheblich steigt, möge man den Wünschen der Mehrheit entgegenkommen, indem man auf die bisher geübte Vermischung des Hamburger Grundwassers mit Elbwasser verzichtet und statt dessen jede der beiden Wassersorten den Wohnungen trennt zuführt. In der verhältnismäßig armen Stadt Staß-

furt besteht eine ähnliche Einrichtung schon seit vielen Jahren.

Die zuletzt erörterten Bemerkungen Dunbars bezüglich des Seifen- und Kaffeeverbrauchs sind die einzigen in seiner Entgegnung, die meine Kritik betreffen. Ob letztere dadurch widerlegt worden ist, überlasse ich dem Urteil des Lesers; ich halte die von mir angegriffenen Schlüsse Dunbars nach wie vor teils für unrichtig, teils mindestens für ungewis.

[A. 30.]

Neue Farbstoffe und Musterkarten.

Von Dr. PAUL KRAIS, Tübingen.

(Eingeg. 22.4. 1915.)

Mein letzter Bericht (Angew. Chem. 27, I, 550—552 [1914]) umfaßte die Monate März bis Juli 1914, ging also gerade bis zum Ausbruch des Krieges. Es entspricht den Verhältnissen, daß sich die inzwischen vergangenen acht Kriegsmonate August 1914 bis März 1915 auf einen verhältnismäßig kleineren Raum darstellen lassen, und es ist interessant, zu sehen, daß die Teerfarbenfabrikation sich sogleich auf den Krieg eingestellt und der Herstellung solcher Färbungen, die für das Heer in erster Linie in Betracht kommen, fast ihre ganze Betätigung für Neuheiten zugewendet hat.

A.-G. für Anilinfabrikation.

Columbiagelb FF, Columbiachrotscharlach SG, S5B und S8B, Erika GB und G3B sind neue, direktziehende Baumwollfarbstoffe.

Schweifelbraun CLG und Aconc sind neue Schwefelfarbstoffe, ebenso Schweifelfeldgrau A zum Färben von Garnen für Zelte und Brotbeutel.

Echte Grautöne auf loser Baumwolle, graue Modetöne auf Baumwollgarn und tragechte, feldgräue und olivgrüne Nuancen auf Baumwollgarn sind drei Musterkarten mit zusammen 36 Färbungen, alle mit den Schwefelfarbstoffen der Firma hergestellt.

Guineaechtrot GA und 2BA sind neue saure Wollfarbstoffe von besonders guten Egalisierungs- und Lichtechtheitseigenschaften.

Metachromolive 2G ist ein neuer Farbstoff für Chromeftärberei auf Wolle.

Feldgrau mit Metachromfarbstoffen in einem Bad, feldgraues Hosentuch, feldgraues Manteltuch, ferner Feldgrau im Kammzugdruck und Feldgrau auf Kammgarn und Kammgarnstoff werden auf 8 Musterkarten vorgeführt.

Unter dem Titel: „Ersatzstoffe für Militärtücher“ gibt die Firma zwei Musterkarten heraus, und zwar mit vorschriftsmäßigen Färbungen auf Kammgarn und auf Kammzug für die Kette, nach den neuen Vorschriften der Militärverwaltung.

Badische Anilin- und Sodaefabrik.

Kryogenfeldgrau G und GR sind zwei neue Schwefelfarbstoffe.

Halbwollfeldgrau GR wird auf 5 verschiedenen Halbwollmaterialien vorgeführt.

Palatinchromatbraun 6 GT, Teig ist zum Einbadchromatverfahren für Wolle geeignet.

L. Cassella & Co.

Immedialfeldgrau C, ein neuer Schwefelfarbstoff von besonders guter Lichtechtheit.

Khaki, Catechubbraun und Feldgrau mit Immedialfarben hergestellt, vier Musterkarten mit vielen Färbungen auf Garn und Stück, nebst Angaben über das Wässerdichtmachen.

Feldgrau und graues Strickgarn, drei Muster mit Anthracenchromfarben gefärbt.

Anthracenblau schwarz für normalgraues Hosentuch, zwei Färbungen, ferner: Normalgraues Hosentuch mit Anthracenblau schwarz NG, nach der neuen Mustervorschrift des Kriegsministeriums hergestellt.

Feldgrau Rocktuch mit Anthracenchromfarben, ebenfalls nach der neuen Vorlage her-

¹⁸⁾ A. a. O. S. 49 ff.

gestellt, zwei Musterkarten, eine mit, eine ohne Indigo-grundierung.

Graues Manteltuch, hergestellt aus Anthracenchromblau FM, ferner Färbungen für Militärtuchersatzstoffe, nach der neuen Vorschrift, 8 Färbungen auf Kammzug und 4 auf Garn.

Militärgraue Nuancen auf Halbwollstoff, 8 Färbungen.

Schwarze Färbungen auf verschiedenen Stoffen, 12 Färbungen, meist auf gemischten Stoffen, nebst genauen Vorschriften.

Zeitgemäße Töne auf Damentuch, zehn Färbungen in grauen, blaugrauen und grünlichgrauen Tönen.

G. Dörr & Co.

Triatolfarben auf Baumwolltüll mit Viscoseseide, 56 Muster, nach einem neuen patentierten Verfahren einbadig mit „organischem Beizsalz“ gefärbt. Ferner auf demselben Verfahren beruhend: **Triatolfarben auf Halbseide**, 24 Muster, auf Halbwolle, 12 Muster, und auf Halbwollstoff mit Kunstseide, 50 Muster.

Chemische Fabrik Griesheim-Elektron.

Oxysäureblau 4B, ein neuer saurer Wollfarbstoff, der Baumwolle und Viscoseseide weiß läßt.

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co.

Feldgräue Farbtöne für Halsbinden und Futterstoffe, 10 Färbungen, teils mit direkten, teils mit Schwefelfarbstoffen hergestellt.

Katigenfarben auf Baumwollstück, ein Musterbuch mit 206 Färbungen.

Algolfarben, ein prachtvolles Musterbuch mit eingehender Beschreibung der Färbeverfahren und einer Färbetabelle. Zuerst werden Algol- und Leukolfarben in je drei Schattierungen auf mercerisiertem Baumwollgarn vorgeführt, dann 29 Mischtöne, 28 Färbungen auf Stickseide, dann 63 auf Glanzstoff. Den zweiten Teil des Buches bilden 190 Muster aus der Praxis mit genauen Vorschriften aus allen in Betracht kommenden Zweigen der Garn- und Stückfärberei und der Zeugdruckerei. Dieser Teil erscheint deshalb von besonderem Interesse, weil er viele Muster enthält, die auch auf der leider durch den Krieg unterbrochenen Ausstellung des Deutschen Werkbundes in Köln zu sehen waren.

Sulfon-, Benzidin- und Beizenfarbstoffe auf Wollgarn, II, ein Buch mit 289 Mustern und Rezepten.

Melangene, 20 Grundfärbungen, lauter Chromfärbungen, dazu 48 hieraus hergestellte Mischungen.

Moderne lichtechte Brauntöne auf Damensstoff, 8 Färbungen.

Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning.

Chinolingelb H extra konz., eine neue Marke, die in Färbungen auf Wolle und Seide und in drei Druckmustern vorgeführt wird.

Halbwollfarben für Kleiderfärberei, zehn Muster.

Färbungen auf Halbwolle für leichte Walken, 40 Färbungen.

Feldgrau-Modenfarben auf Damensstoffen, zwei Musterkarten mit 22 Färbungen auf Halbwolle und Wolle.

Farbwerk Mühlheim.

Pyrolfeldgrau L und LG sind neue Schwefelfarbstoffe der Firma, die in drei Musterkarten Feldgrau, Normalgrau und Braun auf loser Baumwolle, Garn und Stücke mit Pyrolfarben gefärbt in 22 Mustern vorgeführt werden.

Es sei gestattet, darauf hinzuweisen, daß wohl die Zeit gelegen ist, um mit einer Anzahl von Fremdwörtern auch

auf dem Färbereigebiet aufzuräumen. Statt Nuance kann man gut Farbton oder Ton sagen; daß, wie oben gezeigt, die A.-G. für Anilinfabrikation statt „Vigoureuxdruck“, „Kammzugdruck“ sagt, ist gewiß eine gute und vollständig deckende Übersetzung. Vielleicht gelingt es auch, die Wörter „Mélange“ und „Egalisieren“ zu ersetzen. [A. 48.]

Gerichtliche und patentamtliche Entscheidungen, Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Verträge, Statistiken usw. auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im Jahre 1913.

Zusammengestellt von

HANS TH. BUCHERER.

(Fortsetzung von S. 240.)

c) Landgerichte.

1. Entscheidung des Landgerichts Leipzig, XII. Zivilsenat, vom 12/12. 1911.

Die Entscheidung behandelt grundsätzlich überaus wichtige Fragen: 1) die Bedeutung des Patentanspruchs für den Schutzmfang des Patentschutzes und 2) die Zuständigkeit des Patentamts und der Gerichte. Das Gericht stellt fest, daß man bei der Bewertung des „Standes der Technik“ in letzter Zeit vielfach zu weit gegangen ist, indem man die anderen Auslegungsmittel zurücktreten ließ, derart, daß vielfach überhaupt für die Feststellung des Schutzbereiches nur der Stand der Technik maßgebend sein sollte. Das Gericht weist mit Recht darauf hin, daß bei einer derartigen Auslegung das ganze vor dem Patentamt sich abspielende Prüfungsverfahren fast ohne Bedeutung und die Formulierung eines Patentanspruchs überflüssig ist, ein Vorgehen, das, wie aber das Gericht betont, offensichtlich dem Gesetze widerspricht. Der Stand der Technik hat nur als Auslegungsmittel im Rahmen des Patentanspruchs, nicht aber im Widerspruch zu ihm, maßgebliche Bedeutung. Nach dem deutschen Patentgesetz wird der aus § 2 sich ergebende Grundsatz betreffs der durch die Neuheit bedingten Patentfähigkeit durchbrochen dadurch, daß die Patenterteilung ein Rechtschaffender, nicht nur ein Recht-deklarierender Akt ist. Entscheidend ist von der Patenterteilungsurkunde, in der die Rechtschöpfung ihren Ausdruck findet, gemäß § 20 PG. der Patentanspruch, der, im Gegensatz zur Auffassung von I say, nicht nur den Gegenstand der Erfindung kennzeichnet, sondern auch für den Schutzbereich des Patentes maßgebend ist gemäß der Entscheidung des Reichsgerichts vom 9/2. 1910. Allerdings kann der Patentanspruch den Schutzmfang vielfach noch nicht genau abgrenzen, so daß die noch fehlenden Grenzen gegebenenfalls nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung zu bestimmen sind. Es kann daher möglicherweise der Patentanspruch eine weitere Einschränkung des Schutzmanganges verhindern, während die übrige Patentschrift und die Erteilungssakten nicht die gleiche Bedeutung besitzen. Zu ungünsten des Patentinhabers kann sich dies übrigens auch in der Weise äußern, daß nur der Patentanspruch gegenüber dem sonstigen Inhalt der Beschreibung einschränkend wirkt, während er, wie das Gericht betont, andererseits in vielen Fällen bestimmt ist dafür, ob die ausdehnende Auslegung des Patentanspruchs mehr oder weniger weit zu gehen hat unter Berücksichtigung der Lehre von der Äquivalenz der Mittel. Letzteren Begriff bezeichnet das Gericht als relativ, da es wesentlich davon abhängt, ob das Patent die Bedeutung einer Ersterfindung hat oder nicht. Was die ausdehnende Auslegung des Patents anbelangt, so ist ihr eine engere Fassung des Patentanspruchs nicht hinderlich, da es, wie das Gericht meint, für den Patentanspruch genügt, daß er den Erfindungsgedanken in einer konkreten Ausführungsform wiedergibt. Das Gericht ist auch der Meinung, daß Äußerungen des Anmelders oder des Patentamtes, die der Tragweite